

**Promotionsordnung
der Fakultät für Geowissenschaften
der Ruhr-Universität Bochum
Vom 26. April 1985**

zuletzt geändert am 15.10.1989

Inhaltsübersicht

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Promotionsausschuß
- § 5 Annahme als Doktorand
- § 6 Dissertationsthema
- § 7 Betreuung des Doktoranden
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Promotionskommission
- § 10 Promotionsverfahren
- § 11 Dissertation und Begutachtung
- § 12 Disputation
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Bewertung der Promotion
- § 15 Rechtsmittel
- § 16 Veröffentlichung
- § 17 Promotionsurkunde
- § 18 Aberkennung des Doktorgrades
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Schlußbestimmung

§ 1

Doktorgrad

- (1) Die Fakultät für Geowissenschaften verleiht den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens mit Dissertationen in den Fächern Geologie, Mineralogie, Geophysik sowie im Fach Geographie für Dissertationen aus den Teilbereichen der Physischen Geographie.
- (2) Die Fakultät für Geowissenschaften verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens mit Dissertation im Fach Geographie aus den Teilbereichen der Kulturgeographie und Didaktik der Geographie.
- (3) Die Fakultät für Geowissenschaften verleiht den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) oder den Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) aufgrund eines Beschlusses der Fakultät.

§ 2

Zweck der Promotion

Durch die Promotion (Dissertation und Disputation) wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Promotion wird zugelassen, wer
 - a) ein ordnungsgemäßes Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern mit einem in der Regel mindestens befriedigendem Abschluß im Promotionsfach (Diplom-, Magistarexamen, 1. Staatsexamen für das Lehramt für die Sekundarstufe II oder gleichwertige Prüfungen) oder
 - b) einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach oder
 - c) ein Ergänzungsstudium im Sinne des § 87 Abs. 4 WissHG nachweist.
- (2) Erfolgte der Studienabschluß nach Absatz 1 nicht im Promotionsfach, kann dieser vom Promotionsausschuß als Zulassungsvoraussetzung anerkannt werden, wenn der sachliche und methodische Bezug zum Promotionsfach gewährleistet ist und das Dissertationsthema in das entsprechende Fachgebiet fällt. Die Anerkennung kann auch von dem Nachweis weiterer Studienzeiten und Leistungsnachweise sowie gegebenenfalls einer mündlichen Prüfung gemäß § 13 abhängig gemacht werden.

(3) Bei ausländischen Studienabschlüssen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. In Zweifelsfällen soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 4

Promotionsausschuß

- (1) Der Promotionsausschuß der Fakultät für Geowissenschaften wird vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren eingesetzt. Ihm gehören die zur Gruppe der Professoren gehörenden Mitglieder des Fakultätsrates an sowie drei wissenschaftliche Mitarbeiter und zwei Studenten der Fakultät für Geowissenschaften, die vom Fakultätsrat gewählt werden. Den Vorsitz im Promotionsausschuß hat der Dekan.
- (2) Der Promotionsausschuß entscheidet in allen Fragen, die die Einhaltung der Promotionsordnung und die Durchführung des Promotionsverfahrens betreffen; er ist zugleich Auskunfts-, Vermittlungs- und Schlichtungsinstanz für die Beteiligten eines Promotionsverfahrens. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Annahme von Doktoranden (§ 5)
 2. Vermittlung eines Dissertationsthemas (§ 6)
 3. Vermittlung eines Betreuers (§ 7)
 4. Zulassung zur Promotion (§ 8)
 5. Bestellung der Promotionskommission (§ 9) sowie gegebenenfalls die Anforderung eines zusätzlichen Gutachtens (§ 11 Abs. 4)
 6. Entscheidung über die Anerkennung von Studienabschlüssen und über Auflagen (§ 3 Abs. 2 und 3).

§ 5

Annahme als Doktorand

- (1) Das Gesuch auf Annahme als Doktorand ist schriftlich an den Dekan der Fakultät zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsganges;
 2. das Reifezeugnis oder die sonstige Hochschulzugangsberechtigung;
 3. ein Zeugnis gemäß § 3;
 4. Angabe des thematischen Rahmens der beabsichtigten Dissertation sowie gegebenenfalls die Namen derjenigen, die sich für die Betreuung des Doktoranden bereit erklärt bzw. die Bereitstellung von Arbeitsmitteln sowie eines Arbeitsplatzes zugesagt haben.
- (3) Über die Annahme als Doktorand entscheidet der Promotionsausschuß. Er nennt gleichzeitig die voraussichtlichen Gutachter der Arbeit gemäß § 9 Abs. 1. Er teilt die Annahme dem Bewerber schriftlich mit, gegebenenfalls unter Nennung derjenigen Auflagen, deren Erfüllung für die Zulassung zum Promotionsverfahren erforderlich ist. Die Annahme des Doktoranden wird in einem Doktorandenverzeichnis der Fakultät vermerkt.
- (4) Die Annahme muß versagt und schriftlich begründet sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden, wenn
 - a) in der Fakultät für Geowissenschaften kein fachlich kompetenter Professor, Privatdozent oder habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden ist, um die Betreuung zu übernehmen;
 - b) die fachlich kompetenden Professoren, Privatdozenten oder habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät es ablehnen, als Betreuer tätig zu werden. Die Ablehnung ist dem Promotionsausschuß gegenüber zu begründen.
 - c) bei experimentellen Arbeiten die Bereitstellung der Arbeitsmittel und des Arbeitsplatzes nicht gesichert ist;
 - d) die Voraussetzungen für die Annahme gemäß Absatz 2 nicht erfüllt sind.
- (5) Der Promotionsausschuß kann einen Professor, Privatdozenten oder habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter nicht dazu veranlassen, einen bestimmten Kandidaten als Doktoranden anzunehmen oder abzulehnen; gegen den Willen des Doktoranden kann diesem kein Betreuer zugewiesen werden.
- (6) Grundsätzlich ist die Anfertigung einer Dissertation auch ohne Betreuung möglich; eine Annahme als Doktorand ist nicht Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren.

§ 6

Dissertationsthema

- (1) Das Thema der Dissertation wird in der Regel von einem Professor, Privatdozenten oder habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter mit dem Bewerber vereinbart. Auf Antrag eines Bewerbers an den Promotionsausschuß kann dieser sich auch um die Vermittlung eines Dissertationsthemas bemühen.
- (2) Dissertationsthemen sollen so gestellt werden, daß sie in der Regel in zwei bis drei Jahren bearbeitet werden können.

§ 7

Betreuung des Doktoranden

- (1) Für die Betreuung sind in der Regel diejenigen verantwortlich, die das Thema vorgeschlagen haben oder sich als voraussichtliche Gutachter zur Verfügung stellen. Wurde das Thema mit einem Professor, Privatdozenten oder habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät vereinbart, so ist dieser zur Betreuung verpflichtet.
- (2) Werden angebotene Arbeitsmöglichkeiten nach Ansicht des Betreuers nicht adäquat genutzt, entscheidet der Promotionsausschuß auf Antrag nach Anhörung der Beteiligten über eine Auflösung des Betreuungsverhältnisses.

(3) Wird ein Betreuungsverhältnis aufgelöst, dann übernimmt sich der Promotionsausschuß auf Antrag des Doktoranden um Vermittlung eines neuen Betreuers.

§ 8

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist vom Doktoranden schriftlich an den Dekan als Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Mitteilung über die Annahme als Doktorand, gegebenenfalls Nachweise über die Erfüllung von Auflagen gemäß § 3 Abs. 2 und § 13. Wurde der Bewerber nicht als Doktorand angenommen, sind folgende Unterlagen einzuzureichen:
ein Zeugnis gemäß § 3, ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges, ein Reifezeugnis oder die sonstige Hochschulzugangsberechtigung;
2. die Dissertation in drei maschinengeschriebenen Exemplaren sowie auf Wunsch des Bewerbers ein Vorschlag für das Thema der Disputation;
3. eine Erklärung, daß die Arbeit selbständig und ohne unerlaubte Hilfen ausgeführt wurde und daß die Arbeit in dieser oder ähnlicher Form noch bei keiner Fakultät oder einer anderen Hochschule eingereicht wurde; entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so sind folgende ergänzende Unterlagen einzuzureichen:
 - Namen, Grade und Anschriften der an der Gruppenarbeit Beteiligten,
 - gemeinsamer Bericht der Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, insbesondere den Anteil des Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit,
 - Angaben darüber, ob die anderen Beteiligten an der Gruppenarbeit ein Promotions- oder Habilitationsverfahren beantragt oder abgeschlossen und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für das eigene Verfahren verwendet haben;
4. Angabe des angestrebten Doktorgrades gemäß § 1;
5. gegebenenfalls eine schriftliche Erklärung über die Ablehnung der Öffentlichkeit bei der Disputation gemäß § 12 Abs. 4;
6. ein amtliches Führungszeugnis, falls die Exmatrikulation vor mehr als drei Monaten erfolgt ist. Die Vorlage eines Führungszeugnisses entfällt, wenn der Bewerber im öffentlichen Dienst steht.

(3) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuß. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Antrag kann vor Eingang des ersten Gutachtens (§ 11 Abs. 4) zurückgenommen werden, ohne daß ein Promotionsversuch vorliegt.

§ 9

Promotionskommission

(1) Die Promotionskommission wird vom Promotionsausschuß in der Regel aus dem Kreis der Professoren, Privatdozenten und habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät für Geowissenschaften eingesetzt. Sie besteht aus dem Dekan als Vorsitzenden ohne Stimmrecht, erstem und zweitem Gutachter, die das Promotionsfach gemäß § 1 in Forschung und Lehre vertreten, einem weiteren Gutachter der Fakultät, in dessen Fach die Dissertation nicht fällt, sowie gegebenenfalls einem Gutachter gemäß § 11 Abs. 4 Satz 4. Ist der Dekan Gutachter, so vertritt ihn der Prodekan im Vorsitz. Als erster Gutachter ist in der Regel der Betreuer der Arbeit zu bestimmen. Ist er kein Professor, Privatdozent oder habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät für Geowissenschaften, so muß der zweite Gutachter Professor, Privatdozent oder habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät sein.

Bei Dissertationen in Grenzgebieten zu Fächern außerhalb der Fakultät für Geowissenschaften können aus diesen Fachvertreter als zusätzliche Gutachter bestellt werden; dies gilt auch für weitere Betreuer der Dissertation, die nicht erster oder zweiter Gutachter sind.

(2) Begründeten Vorschlägen des Doktoranden hinsichtlich der Wahl der Gutachter soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(3) Die Promotionskommission entscheidet über die Bewertung der Promotionsleistungen und führt die Disputation (§ 12) durch.

§ 10

Promotionsverfahren

(1) Nach der Entscheidung über die Zulassung zur Promotion setzt der Promotionsausschuß die Promotionskommission gemäß § 9 ein.

(2) Die Dissertation wird zunächst den Gutachtern der Promotionskommission zur Beurteilung zugeleitet. Die erforderlichen Gutachten sollen möglichst innerhalb von vier Wochen beim Dekan eingegangen sein.

(3) Nach Eingang aller Gutachten liegt die Dissertation mit den Gutachten und Unterlagen für die Mitglieder des Promotionsausschusses und alle Professoren und promovierten Mitglieder der Fakultät für Geowissenschaften 14 Tage im Dekanat zur Einsichtnahme und ggf. zur Stellungnahme aus. Stellungnahmen müssen spätestens eine Woche nach Beendigung der Auslagfrist dem Promotionsausschuß vorliegen. Sofern ein zusätzliches Gutachten gemäß § 11 Abs. 4 bestellt werden muß, erfolgt die Auslage nach Satz 1 nach Eingang des zusätzlichen Gutachtens.

(4) Die Promotionskommission entscheidet nach Ablauf der Auslage- und Äußerungsfrist mehrheitlich über die Annahme der Dissertation unter Berücksichtigung etwaiger Einwendungen und Stellungnahmen sowie über

Auflagen und Änderungen für die Veröffentlichung der Dissertation, entscheidet über den zu verleihenden Doktorgrad gemäß § 1 Abs. 1 und Sie entscheidet über das Thema der Disputation und setzt den Termin der Disputation fest. Die Disputation sollte nicht früher als 14 Tage nach der Einladung erfolgen.

(5) Über die bestandene Promotion wird dem Doktoranden nach der Disputation eine Bescheinigung ausgehändigt. Dem Doktoranden ist nach der Disputation auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsunterlagen zu gewähren.

(6) Das Promotionsverfahren endet mit der Aushändigung der Promotionsurkunde.

(7) Wurde die Arbeit abgelehnt, so gilt das Promotionsverfahren als beendet. Ein erneutes Promotionsverfahren kann frühestens nach Ablauf eines halben Jahres beantragt werden. Erfolgt eine erneute Ablehnung, so ist die Durchführung eines weiteren Promotionsverfahrens in der Fakultät unzulässig. Der Ablehnungsbescheid erfolgt schriftlich und muß begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.

(8) Würden während des Promotionsverfahrens gegen den Kandidaten Einsprüche im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen für die Aberkennung des Doktorgrades geltend gemacht, so entscheidet der Promotionsausschuß über die Fortführung bzw. Beendigung des Verfahrens. Die Entscheidung ist dem Doktoranden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 11

Dissertation und Begutachtung

(1) Die Dissertation muß eine in angemessener Darstellung und in deutscher Sprache, in Ausnahmefällen in englischer Sprache abgefaßte wissenschaftliche Abhandlung sein. Sie muß als eine selbständige Forschungsleistung den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse erweitern. Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so muß der individuelle Beitrag der Doktoranden dokumentiert werden und für sich bewertbar sein.

(2) Die erhaltenen Hilfen und benutzten Quellen sind anzugeben. Alle Ergebnisse, für die dem Kandidaten keine volle und alleinige Verantwortung zukommt, sind kenntlich zu machen.

(3) Eine Vorabveröffentlichung der Dissertation oder von Teilen der Dissertation ist mit der schriftlichen Zustimmung des Betreuers zulässig; sie ist dem Promotionsausschuß anzuzeigen.

(4) Die Bewertung der Dissertation durch die Gutachter erfolgt durch Abfassung eines schriftlichen Gutachtens und einer Benotung gemäß den Prädikaten nach § 14 Abs. 2. Die Bewertung der Arbeit sind zur Abgabe von Gutachten verpflichtet. Der weitere Gutachter gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 und die zusätzlichen Gutachter gemäß § 9 Abs. 1 Satz 6 begutachten die Dissertation ohne Abgabe einer Benotung. Wird die Dissertation von mindestens einem Gutachter mit „nicht genügend“ bewertet, so muß der Promotionsausschuß zusätzlich einen Professor als Fachgutachter bestellen. Wurde die Arbeit von diesem ebenfalls mit „nicht genügend“ bewertet, so ist die Annahme der Arbeit ausgeschlossen.

(5) Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation werden von der Promotionskommission festgesetzt und sind vom Dekan nach Abschluß der Promotion schriftlich mitzuteilen unter Nennung derjenigen Stellen der Dissertation, die zu ändern bzw. zu ergänzen sind. Über die Erfüllung der Auflagen entscheidet der erste Gutachter, im Zweifel die Promotionskommission.

(6) Ein Exemplar der Dissertation verbleibt bei den Akten der Fakultät, auch wenn das Verfahren vorzeitig oder erfolglos beendet wurde.

§ 12

Disputation

(1) Die Disputation erstreckt sich auf die Dissertation sowie auf Fragen, die sachlich oder methodisch mit der Dissertationsthematik zusammenhängen.

(2) Die Disputation besteht aus einem ca. 20 Minuten dauernden Vortrag und einer anschließenden Diskussion mit dem Doktoranden unter Leitung des Dekans. Insgesamt dauert die Disputation eine Zeitstunde. Das Protokoll ist von einem Mitglied der Promotionskommission oder einem anderen Fachvertreter der Fakultät für Geowissenschaften zu führen und von diesem und von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen. Das Protokoll hat den Verlauf der Disputation nach ihrem wesentlichen Inhalt sowie das Beratungsergebnis über die Disputationsleistung wiederzugeben.

(3) Zur Disputation werden die Mitglieder der Promotionskommission, der Fakultätsrat sowie alle weiteren mindestens promovierten Mitglieder der Fakultät für Geowissenschaften eingeladen. Doktoranden der Fakultät können als Zuhörer an der Disputation teilnehmen.

(4) Die Öffentlichkeit der Disputation nach Absatz 3 wird durch Widerspruch des Doktoranden bei Antrag auf Zulassung zur Promotion (§ 8 Abs. 2 Ziff. 5) ausgeschlossen. § 28 Abs. 4 WissHG bleibt unberührt.

(5) Wird die Leistung in der Disputation mit „nicht genügend“ beurteilt, so kann die Disputation frühestens im folgenden Semester mit einem neuen Vortragsthema wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung der Disputation ist ausgeschlossen.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Liegt der Fall vor, daß der Doktorand den Studienabschluß gemäß § 3 nicht im Promotionsfach erworben hat und wurde der Studienabschluß

nicht als Zulassungsvoraussetzung anerkannt, so erfolgt der Nachweis über die Eignung des Kandidaten für eine Promotion durch eine mündliche Prüfung im Promotionsfach mit einem mindestens befriedigenden Ergebnis.

(2) Die Prüfung dauert eine Zeitstunde. Sie wird von zwei Prüfern abgenommen, von denen einer Professor sein muß. Die Prüfer werden vom Promotionsausschuß bestimmt; in der Regel ist der Betreuer der Dissertation einer der Prüfer; der Kandidat kann den weiteren Prüfer vorschlagen. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen und von den Prüfern zu unterzeichnen.

(3) Die mündliche Prüfung muß vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens erfolgreich abgeschlossen sein.

(4) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Doktoranden unmittelbar nach der Prüfung mitzuteilen. Über die Prüfung ist eine Bescheinigung auszustellen.

Wurde die Prüfungsleistung für nicht hinreichend als Zulassungsqualifikation gemäß § 3 Abs. 2 bewertet, so ist eine einmalige Wiederholung der Prüfung frühestens nach Ablauf von drei Monaten zulässig.

§ 14

Bewertung der Promotion

(1) Die Promotionskommission legt im Anschluß an die Disputation das Ergebnis der Promotion in einer Gesamtnote fest. Grundlage der Promotionsnote ist die Bewertung der Dissertation und der Disputation. Dabei ist der Dissertation erhöhtes Gewicht beizumessen. Der Dekan teilt dem Doktoranden das Ergebnis der Promotion mit und händigt ihm eine Bescheinigung über die bestandene Promotion aus.

(2) Die Beurteilung der Promotion erfolgt durch die Prädikate „sehr gut“, „gut“, „genügend“ oder „nicht genügend“. Besonders hervorragenden Leistungen kann in Ausnahmefällen das Prädikat „mit Auszeichnung“ zuerkannt werden.

§ 15

Rechtsmittel

(1) Gegen Entscheidungen der Promotionskommission oder des Promotionsausschusses kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekan Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat.

(2) Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Promotionsleistung, so kann eine abändernde Entscheidung nur im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Promotionskommission getroffen werden.

§ 16

Veröffentlichung

(1) Die Dissertation ist unter Berücksichtigung der von der Promotionskommission festgesetzten Auflagen innerhalb eines Jahres zu veröffentlichen; auf begründeten Antrag kann der Dekan die Frist verlängern. Die Veröffentlichung kann auch auszugsweise und/oder gemeinsam mit anderen an der Forschungsarbeit Beteiligten erfolgen.

(2) Die Fakultät für Geowissenschaften ist gehalten, die Veröffentlichung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt durch unentgeltliche Ablieferung von Pflichtexemplaren der Dissertation an die Universitätsbibliothek in folgender Anzahl und Ausführung:

- a) 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
- b) drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- c) drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist, oder
- d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 40 weiteren Kopien in Form von Mikrofilm.

Zusätzlich ist in den Fällen gemäß Buchstaben a bis c ein Exemplar für die Prüfungsakte des Doktoranden, im Falle gemäß Buchstabe d ein Exemplar in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit einer Kopie in Form von Mikrofilm im Dekanat der Fakultät für Geowissenschaften abzuliefern. In den Fällen gemäß Buchstaben a und d überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine Stückzahl von fünf Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 17

Promotionsurkunde

(1) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde durch den Dekan ist das Promotionsverfahren abgeschlossen; dadurch erhält der Promovierte das Recht, den ihm verliehenen Doktorgrad zu führen.

(2) Die Promotionsurkunde enthält den Doktorgrad, den Titel der Dissertation, die Gesamtnote sowie die Note der Dissertation und wird auf den Tag der Disputation ausgestellt und erst dann ausgehändigt, wenn die Dissertation veröffentlicht wurde bzw. die Veröffentlichung nachweislich gesichert ist.

§ 18

Aberkennung des Doktorgrades

Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn der Promovierte

- a) ihn durch Täuschung oder im wesentlichen unrichtige Angaben erlangt hat,
- b) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder
- c) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung er den Doktorgrad mißbraucht hat.

§ 19

Ehrenpromotion

(1) Die Fakultät kann für besondere wissenschaftliche Verdienste d. Doktorgrad ehrenhafter gemäß § 1 verleihen.

(2) Die Ehrenpromotion kann nur auf Antrag eines oder mehrerer Professoren der Fakultät erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat; ihm müssen zwei Drittel aller Professoren der Fakultät zugestimmt haben.

(3) Über die Ehrenpromotion ist eine Urkunde auszustellen, in die eine Laudatio aufzunehmen ist.

§ 20

Schlußbestimmung

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

(2) Die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung laufenden Promotionsverfahren werden nach der bisher gültigen Promotionsordnung der Fakultät für Geowissenschaften abgeschlossen. Doktoranden, die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung in das Doktorandenverzeichnis gemäß § 5 Abs. 3 eingetragen sind, können auf Antrag nach altem Promotionsrecht geprüft werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät der Abteilung für Geowissenschaften vom 31. Oktober 1984, des Universitätsparlaments vom 19. Dezember 1984, des Senats vom 24. Januar 1985 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. 4. 1985 - I B 2-3101/031 -

Bochum, den 26. April 1985

Der Rektor
Prof. Dr. K. Ipsen